



Hinweise zur Elternvertretung an Oberschulen

1. Sachlage und rechtliche Grundlagen

Der Niedersächsische Landtag hat am 15.03.2011 das Gesetz zur Neuordnung der Schulstruktur in Niedersachsen verabschiedet, durch das die Oberschule als neue Schulform im Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) verankert wurde. Das Gesetz ist im Nds. GVBl. 2011, S. 83) veröffentlicht worden.

Durch dieses Gesetz sind folgende Vorschriften zur Elternvertretung geändert worden:

- § 97 Abs. 3 Satz 1 NSchG Aufnahme der Oberschule als neue Schulform bei der Delegiertenwahl des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- und Regionseleternrats,
- § 169 Abs. 1 Nr. 1 d) NSchG Aufnahme der Oberschule als eigene Gruppe im Landeselternrat Niedersachsen und
- § 184 a NSchG Übergangsregelungen für die Wahlen zum Landeselternrat Niedersachsen.

Diese Vorschriften sind zum 01.08.2011 in Kraft getreten.

Durch die Einführung der Oberschule als neue Schulform ergeben sich jedoch – unabhängig von den geänderten Vorschriften – insbesondere in der Übergangsphase bei der Errichtung neuer Oberschulen Fragen, die mit diesen Hinweisen weitestgehend beantwortet werden sollen.

2. Auswirkungen auf die Elternvertretung unter Berücksichtigung verschiedener Fallgruppen der Errichtung von Oberschulen

2.1 Errichtung einer Oberschule

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule aufsteigend ab Schuljahrgang 5 errichtet und zwar unabhängig von Auflösung oder Umwandlung bestehender Schulen.

Auswirkungen auf die Elternvertretung

a) in der Schule:

Mit Errichtung der Schule werden nach Abschluss der Sommerferien mit Aufnahme des Unterrichts in jeder Klasse des 5. Schuljahrgangs von den jeweiligen Klassenelternschaften aus

ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender und eine entsprechend Stellvertretung (§ 89 Abs. 1 NSchG) sowie Vertreterinnen und Vertreter für die Klassenkonferenz und deren Ausschuss gewählt. Die Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden gemäß § 90 Abs. 1 NSchG den Schulelternrat. Es gibt in der Oberschule nur einen gemeinsamen Schulelternrat, auch wenn eine Oberschule um ein gymnasiales Angebot erweitert wird. Der Schulelternrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (oder einen Vorstand gemäß § 94 Satz 2 Nr. 2 NSchG) sowie Vertreterinnen und Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und -vertretern in den Schulvorstand, in die Gesamtkonferenz, die Teilkonferenzen sowie die entsprechenden Ausschüsse.

b) auf kommunaler Ebene:

Wenn die Errichtung der neuen Oberschule mit dem Ende der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrats zusammenfällt, gilt Folgendes:

Gemäß § 97 Abs. 2 NSchG wird vom Schulelternrat der Oberschule aus seiner Mitte ein Mitglied und ein stv. Mitglied in den „zuständigen“ Gemeinde- oder Stadtelternrat und ein Mitglied und ein stv. Mitglied in den „zuständigen“ Kreis- oder Regionseleternrat gewählt. § 97 Abs. 2 Satz 4 NSchG findet auf die Wahlen an Oberschulen keine Anwendung, da die Oberschule eine eigene Schulform ist und nicht mehrere Schulformen umfasst.

Wenn aus dem Wahlverfahren nach § 97 Abs. 2 NSchG mehr als 28 Mitglieder hervorgehen würden und in dem jeweiligen Bereich des Gemeinde- bzw. Kreiseleternrats mehr als 3 Oberschulen vertreten sind, so werden vom Schulelternrat jeder Oberschule aus seiner Mitte zwei Delegierte gewählt. Alle Delegierten der Schulform Oberschule in dem jeweiligen Bereich des Gemeinde- bzw. Kreiseleternrats wählen aus ihrer Mitte je nach Anzahl der Schulen die sich aus § 97 Abs. 3 Satz 3 NSchG ergebende Anzahl von Mitgliedern und stv. Mitgliedern. § 97 Abs. 3 Satz 2 NSchG findet auf die Wahlen an Oberschulen keine Anwendung, da die Oberschule eine eigene Schulform ist und nicht mehrere Schulformen umfasst.

Wenn die Errichtung der neuen Oberschule in die Mitte der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrats fällt, gilt Folgendes:

Für die Schulform Oberschule werden Mitglieder in den Gemeinde- oder Stadtelternrat und in den Kreis- oder Regionseleternrat gewählt (nach den o.g. Verfahren gemäß § 97 Abs. 2 oder § 97 Abs. 3 NSchG). Diese Wahl gilt als Nachwahl (§ 5 Abs. 2 Elternwahlordnung) nur bis zum Ende der Amtsperiode des Gremiums.

2.2 Errichtung einer Oberschule unter Auflösung bestehender Schulen („Umwandlung“)

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule errichtet und gleichzeitig werden bestehende Schulen, z.B. Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, aufgelöst und deren bisherige Schuljahrgänge in die neue Oberschule übernommen („Umwandlung“). Die „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Auswirkungen auf die Elternvertretung

a) in der Schule:

Da es sich um die Errichtung einer neuen Schule handelt, sind nach Abschluss der Sommerferien mit Aufnahme des Unterrichts in allen Schuljahrgängen der neuen Oberschule - auch in den „übernommenen“ Schuljahrgängen der Vorläuferschulform - neue Klassenelternschaftsvorsitzende und deren Stellvertreterinnen und -vertreter sowie Vertreterinnen und Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und -vertretern in die Klassenkonferenz und deren Ausschuss zu wählen. Die Elternvertreterinnen und -vertreter der übernommenen Vorläuferschulformen verlieren ihre Ämter mit Auflösung der Schulen zum Schuljahresende; die Übergangsregelung gemäß § 91 Abs. 4 NSchG findet keine Anwendung. Die neu gewählten Vorsitzenden der Klassenelternschaften bilden gemäß § 90 Abs. 1 NSchG einen gemeinsamen Schulelternrat (s. Ausführungen zu 2.1).

b) auf kommunaler Ebene:

Wenn die Errichtung der neuen Oberschule mit dem Ende der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrats zusammenfällt, gilt Folgendes:

Bzgl. der Wahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter in den Gemeinde-, Stadt- und Kreiseleternräten sowie in den Regionseleternrat Hannover gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.1 dargestellt.

Wenn die Errichtung der neuen Oberschule in die Mitte der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrats fällt, gilt Folgendes:

Die Elternvertreterinnen und -vertreter aus den aufgelösten Schulen, die bereits in Gemeinde-, Stadt- und Kreiseleternräten sowie im Regionseleternrat Hannover vertreten sind, bleiben gemäß § 98 Abs. 1 Satz 3 NSchG i.V.m. § 91 Abs. 3 Nr. 5 NSchG bis zum Ablauf ihrer Amtsperiode im Amt, wenn noch eines ihrer Kinder eine Schule im jeweiligen Gebiet der Gemeinde, der Stadt, des Landkreises oder der Region Hannover (je nach Elternvertretungsgremium) besucht (z.B. neu errichtete Oberschule). Zusätzlich zu diesen Elternvertreter-

rinnen und -vertretern werden – wie bereits unter 2.1 dargestellt – Elternvertreterinnen und -vertreter der Schulform Oberschule bis zum Ende der Amtsperiode nachgewählt. In diesen Fällen kann es z.B. zu Doppelmandaten oder Unter- bzw. Überrepräsentation von Schulformen in den jeweiligen Gremien kommen. Dies war in der Vergangenheit und ist auch weiterhin im NSchG so vorgesehen, da der Verbleib der Mitgliedschaft in diesen Gremien gemäß § 98 Abs. 1 Satz 3 NSchG i.V.m. § 91 Abs. 3 NSchG nicht mit der Schulform sondern mit dem Besuch einer Schule im jeweiligen Gebiet verbunden ist.

2.3 Errichtung einer Oberschule und Auslaufen bestehender Schulformen

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule (aufsteigend ab 5. Schuljahrgang) errichtet und gleichzeitig wird entschieden, dass bestehende Schulen, z.B. Hauptschulen, Realschulen, Haupt- und Realschulen, Gesamtschulen, keine Schülerinnen und Schüler im 5. Schuljahrgang mehr aufnehmen dürfen. Diese Schulen bleiben zwar zunächst weiter bestehen, laufen jedoch aus.

Auswirkungen auf die Elternvertretung:

Da die Oberschule und die „auslaufenden“ Schulen nebeneinander bestehen, gibt es auch für jede Schule einen eigenen Schulelternrat, der eigene Vertreterinnen und Vertreter in den Gemeinde- oder Stadtelternrat und Kreis- oder Regionseleternrat wählt.

Bzgl. der neu errichteten Oberschule gelten sämtliche Ausführungen wie unter Nr. 2.1 dargestellt.

Bzgl. der bestehenden „auslaufenden“ Schulen sind keine Neuwahlen der Elternvertreterinnen und -vertreter erforderlich - es sei denn, die Amtsperiode ist abgelaufen oder eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter ist gemäß § 91 Abs. 3 NSchG aus seinem oder ihrem Amt ausgeschieden. Im Übrigen gelten die bisherigen Bestimmungen.

2.4 Errichtung einer Oberschule unter Auflösung einer Schule mit Primarbereich bzw. unter Angliederung eines Primarbereichs (Errichtung einer Grund- und Oberschule)

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule ohne gymnasiales Angebot errichtet und gleichzeitig wird eine bestehende Schule, die auch einen Primarbereich umfasst, z.B. Grund- und Hauptschule, Grund-, Haupt- und Realschule, aufgelöst, oder eine neu errichtete Oberschule wird mit einem Primarbereich einer aufgelösten Grundschule zusammengefasst. Die „übernommenen“ Schuljahrgänge ab Schuljahrgang 6 der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG).

Auswirkungen auf die Elternvertretung

a) in der Schule:

Für die Grund- und Oberschule gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.1 bzw. 2.2 dargestellt.

b) auf kommunaler Ebene:

Wenn die Errichtung der neuen Oberschule mit dem Ende der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrats zusammenfällt, gilt Folgendes:

Für die Grund- und Oberschule gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.1 bzw. 2.2 dargestellt mit folgender Ausnahme. Da es sich um eine zusammengefasste Schule aus mehreren Schulformen (Grundschule und Oberschule) in Schulzweigen handelt, wählen die Elternvertreterinnen und -vertreter der Schuljahrgänge 1-4 (Schulzweig Grundschule) im Schulleiternrat gemäß § 97 Abs. 2 Satz 4 NSchG eine eigene zusätzliche Vertreterin bzw. einen eigenen zusätzlichen Vertreter aus ihrer Mitte in den Gemeinde- oder Stadtelternrat und Kreiseletern- oder Regionseleternrat. Dies gilt auch für das Delegiertenwahlverfahren gemäß § 97 Abs. 3 NSchG (vgl. § 97 Abs. 3 Satz 2 NSchG).

Wenn die Errichtung der neuen Grund- und Oberschule in die Mitte der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrats fällt, gilt Folgendes:

Für die Elternvertreterinnen und -vertreter der Grund- und Oberschule, die dem Schulzweig Oberschule angehören, gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.1 bzw. 2.2 dargestellt.

Die Elternvertreterinnen und -vertreter des Schulzweigs Grundschule aus der aufgelösten Schule, die im Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrat vertreten sind, bleiben gemäß § 98 Abs. 1 Satz 3 NSchG i.V.m. § 91 Abs. 3 Nr. 5 NSchG, im Amt, wenn noch eines ihrer Kinder eine Schule im jeweiligen Gebiet der Gemeinde, der Stadt, des Landkreises oder der Region Hannover (je nach Elternvertretungsgremium) besucht. Es werden für den Schulzweig Grundschule der Grund- und Oberschule keine Elternvertreterinnen und -vertreter in den Gemeinde- oder Stadtelternrat und Kreis- oder Regionseleternrat nachgewählt.

2.5 Errichtung einer Oberschule mit gymnasialem Angebot unter Auflösung einer Schule mit Primarbereich

Beschreibung der Fallgruppe:

Es wird eine neue Oberschule mit gymnasialem Angebot errichtet und gleichzeitig wird eine bestehende Schule, die auch einen Primarbereich umfasst, z.B. Grund- und Hauptschule, Grund-, Haupt- und Realschule, aufgelöst. Da eine Oberschule mit gymnasialem Angebot nicht mit einer Grundschule organisatorisch zusammengefasst werden kann, muss der Pri-

marbereich der aufgelösten Schule entweder an eine andere Schule angegliedert werden, oder es wird eine neue Grundschule (z.B. durch Zusammenlegung mehrerer Grundschulen) errichtet. Die in die Oberschule „übernommenen“ Schuljahrgänge der Vorläuferschulformen werden entsprechend der Vorgaben der Vorläuferschulform weitergeführt (vgl. § 183 a Abs. 1 Satz 2 NSchG). Das gymnasiale Angebot beginnt mit Schuljahrgang 5 aufsteigend.

Auswirkungen auf die Elternvertretung

a) für die Oberschule:

Für die Oberschule gelten die Ausführungen wie unter Nr. 2.2 dargestellt. Für die zusammengefasste Grund- und Oberschule gibt es einen gemeinsamen Schulelternrat.

b) für den Primarbereich, wenn dieser an eine bestehende Schule angegliedert wird::

Wenn die Angliederung des Primarbereichs an eine Schule einer anderen Schulform mit dem Ende der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrats zusammenfällt, gilt Folgendes:

Bei Angliederung des Primarbereichs an eine Schule einer anderen Schulform, z.B. an eine bestehende Hauptschule oder Realschule, ist die Neuwahl der bzw. des Schulelternratsvorsitzenden sowie der Elternvertreterinnen und -vertreter im Schulvorstand, in Gesamt- und Fachkonferenzen sowie in den entsprechenden Ausschüssen erforderlich, da es in der neuen organisatorisch zusammengefassten Schule (z.B. GHS, GHRS) einen gemeinsamen Schulelternrat gibt. Da es sich um eine zusammengefasste Schule aus mehreren Schulformen in Schulzweigen handelt, entsenden die Elternvertreterinnen und -vertreter des Primarbereichs eine eigene zusätzliche Vertreterin bzw. einen eigenen zusätzlichen Vertreter in den Gemeinde- oder Stadtelternrat und Kreis- oder Regionseleternrat gemäß § 97 Abs. 2 Satz 4 NSchG bzw. § 97 Abs. 3 Satz 2 NSchG.

Wenn die Angliederung des Primarbereichs an eine Schule einer anderen Schulform in die Mitte der Amtsperiode des Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrats fällt, gilt Folgendes:

Die Elternvertreterinnen und -vertreter der Schulform Grundschule gemäß § 98 Abs. 1 Satz 3 NSchG i.V.m. § 91 Abs. 3 Nr. 5 NSchG, die im Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrat vertreten sind, bleiben im Amt, wenn noch eines ihrer Kinder eine Schule im jeweiligen Gebiet der Gemeinde, der Stadt, des Landkreises oder der Region Hannover (je nach Elternvertretungsgremium) besucht. Es werden für den Schulzweig Grundschule der zusammengefassten Schule (z.B. GHS, GHR, GHRS) keine Elternvertreterinnen und -vertreter in den Gemeinde- oder Stadtelternrat und Kreis- oder Regionseleternrat nachgewählt.

c) für den Primarbereich bei Errichtung einer neuen Grundschule:

Bei Zusammenlegung des Primarbereichs mit einer anderen Grundschule wird eine neue Grundschule errichtet. Es sind Neuwahlen in der Schule und in den kommunalen Elternvertretungsgremien erforderlich, mit folgender Ausnahme:

Wenn die Neuerrichtung der Grundschule in die Mitte der Amtsperiode des Gemeinde- oder Stadtelternrats und Kreis- oder Regionseleternrats fällt, bleiben die Elternvertreterinnen und -vertreter der aufgehobenen Schulen gemäß § 98 Abs. 1 Satz 3 NSchG i.V.m. § 91 Abs. 3 Nr. 5 NSchG, die im Gemeinde-, Stadt-, Kreis- oder Regionseleternrat vertreten sind, im Amt, wenn noch eines ihrer Kinder eine Schule im jeweiligen Gebiet der Gemeinde, der Stadt, des Landkreises oder der Region Hannover (je nach Elternvertretungsgremium) besucht. Es werden für die „neue“ Grundschule keine Elternvertreterinnen und -vertreter in den Gemeinde- oder Stadtelternrat und Kreis- oder Regionseleternrat nachgewählt.

3. Landeselternrat Niedersachsen

Gemäß § 169 Abs. 1 Nr. 1 d) NSchG werden die Oberschulen in Niedersachsen durch vier Mitglieder und vier Ersatzmitglieder im Landeselternrat vertreten. Die Elternvertreterinnen und -vertreter der Oberschulen in den Kreiselternräten, Stadtelternräten kreisfreier Städte und dem Regionseleternrat Hannover wählen aus ihrer Mitte für jeden der ehemaligen Regierungsbezirke (Braunschweig, Hannover, Lüneburg, Weser-Ems) ein Mitglied und ein Ersatzmitglied in den Landeselternrat.

Die Wahlen finden gemäß § 184 a NSchG erstmals für die auf den 01.08.2011 folgende Amtszeit statt. Die Amtszeit des jetzigen 12. Landeselternrats endet am 20.03.2012. Die nächsten Wahlen zum 13. Landeselternrat finden voraussichtlich im Februar 2012 statt.

4. Abschließende Hinweise

Die Aufzählung der Fallgruppen ist beispielhaft und nicht abschließend. Anfragen zur Elternvertretung zu nicht erfassten Fallgruppen oder weitergehende Fragestellungen sind im Einzelfall mit MK abzustimmen.